



Gemeinde Ostbevern

Umlegungsausschuß

Bekanntmachung

gem. § 71 Abs. 2 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 4 gem. § 76 BauGB im Umlegungsverfahren „Arenwiese“

Im o. g. Umlegungsgebiet ist die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 4 gem. § 76 BauGB für folgende Grundstücke der Gemarkung Ostbevern, unanfechtbar geworden:

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
30	231,232,234,235,236, 237, 238,239,240,253	03565	Gemeinde Ostbevern
30	233	02483	Graf Droste zu Vischering, Benedikt
30	165, 258	00543	Silge Rudolf
30	257	04257	Silge Franz
		04258	Silge Franz
		04259	Silge Elisabeth
		04260	Silge Franz

Die Vorwegnahme der Entscheidung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 4 vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Ostbevern, den 09.02.2009



gez. Dr. Hansen

Dr. Hansen

Vorsitzender des Umlegungsausschusses